

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 15.03.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 06.12.2005 – 21.3 – 745 08 - 110 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

§ 1 Einschreibungstermin

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Antrag muss mit den nach § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. Juli des Studienjahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingehen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, ist die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und der Nachweis über den Beginn der Bachelorarbeit ausreichend; das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober nachgereicht werden.

(3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sind:

(a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss oder Abschluss in einem verwandten Studiengang,

(b) Abschluss eines Moduls Einführung in die Betriebswirtschaftslehre sowie zweier weiterer Module aus der Betriebswirtschaftslehre (insgesamt 18 Kreditpunkte), eines Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie eines weiteren Moduls Volkswirtschaftslehre (mindestens 12 Kreditpunkte) sowie 18 Kreditpunkte in den Rechtswissenschaften

sowie

(c) die Eignung nach § 4 dieser Ordnung.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 (a) ist durch geeignete Hochschulzeugnisse zu erbringen, die Nachweise nach Abs. 1 (b) durch Belege des erfolgreichen Modulabschlusses bzw. des erfolgreichen Abschlusses gleichwertiger Lehrveranstaltungen aus nicht modularisierten Studiengängen. Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 (b) kann auch nach der Zulassung bis zum Ende des ersten Studiensemesters erfolgen, sofern nicht mehr als 12 Kreditpunkte nachzuholen sind.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Feststellungsausschuss. Der Feststellungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium gemäß § 4 fest.

§ 4 Eignung/Feststellungsausschuss

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 NHG wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens vier Punkte erreicht wurden.

(2) Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

(a) Note des Hochschulabschlusses

1,0 - 1,5	5 Punkte,
1,6 - 2,5	4 Punkte,
2,6 - 3,5	2 Punkte.

(b) Wissenschaftliche Tätigkeit oder berufspraktische Erfahrungen auf mindestens einem der Gebiete des Studiums von mindestens 18 Monaten:
1 - 3 Punkte.

(3) Der Feststellungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Einzelfall. Der Ausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern, unter Angabe einer Frist, auch ergänzende schriftliche Ausführungen und in Zweifelsfällen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.

(4) Der Feststellungsausschuss wird von der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studentengruppe.

(5) Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter 2 aus der Professorengruppe. Der Feststellungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers, wobei diesbezüglich eine Protokollierung zu erfolgen hat.

§ 5 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Rangfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 und 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, mit dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.